



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. VII. Memoriale vor Nassau-Sarbrück und Sarwerden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
April.

Das vorstehende Copey, Weyland Kayser RUDOLPHI des Andern, Christ-
mildigster Gedächtniß, denen Ständen des Königreichs Böhmen, Anno 1609. aller-
gnädigst ertheilten Majestät-Briefes, so aus einem Buch in 4. Format pag. ibidem
190. & seqq. extrahiret und genommen, dessen Titulus: Deductio, das ist Noth-
wendige Ausführung, Bericht und Erzählung derer Ursachen und Motiven, darin
Kayser FERDINANDUS der Ader nach tödtlichem Abgang weyland Kayser
MATTHIÆ, des Regiments im Königreich Böhmen und derselben incorpo-
rirten Länder verlustiget, und wordurch die Länder zu der besugten und rechtmäßigen
Wahl jetzt-regierender Königlich Majestät in Böhmen, vermöge ihrer Freyheiten zu
schreiten, bewogen und gedrungen worden. Gedrucket in der Alten Stadt Prag,
bey Jonathan Bohuzki von Harnitz, im Jahr MDCXX. &c. dem Abdruck da-
selbst, in fleißig gehaltenen Collation und Aufcultation, von Wort zu Wort gleich-
lautend und übereinstimmend befunden worden: Solches thue ich hier zu Endbenenn-
ter Notarius, unter meiner eigenhändigen Subscription, vorgedrucktem Signeto
Legali und gewöhnlichem Pitschafft, hiemit attestiren und bezeugen: hierzu legitimo
modo requirirt und erfordert. Geschehen zu Dresden, den 26. Januarii Anno
1646.

1646.
April.

(L. S.)

PETRUS Cörver, S. J. Aut. Not. Publ. &
Judicii Oppidani p.t. Juratus Actuarius
in fidem præmissorum &c.

§. VII.

Memoriale
von Nassau-
Saarbrücken
und Saars-
werden.

Wie sehr die verwittibte Gräfin zu Nassau-Saarbrücken, als Vormünderin,
das Interesse ihrer Pupillen ratione de-
rer Graffschafften Nassau-Saarbrücken
und Saarwerden, zumahl wegen der, mit
Lothringen habenden Connexion, bey
dem Congress recommendiret habe,
zeigt die Anlage.

Dictat. d. 24. April.
Anno 1646.

Der Gräfin Anna Amalia zu Nassau-Saarbrück Memorial, die Graff-
schafften Saarbrück und Saarwerden betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu den General-Frie-
dens-Tractaten höchst- und hoch-ansehnliche Herren Abgesandten.

Obwohl in Hoffnung gestanden, es würde bey dieser Gelegenheit der allge-
meinen Tractaten, auch Uns der Allmächtige so viel Ruhe und Mittel bescheret haben, daß,
dem gänglichen Fürhaben nach, jemand's unserer Seits denjenigen, so von den Hoch-
Wohlgebohrnen unsern geliebten Schwägern beyden Gebrüdern, Grafen zu Nassau-
Saarbrücken &c. zu denselbigen gevollmächtiget, adjungiret worden wäre, neben
der allgemeinen und particularen Nothdurfft auch den beschwerlichen Zustand dieser
Frontier beweglich und mehrers zu representiren, und um Beobachtung dessen ge-
hörigen Fleißes zu bitten, so haben sich doch gegen alle bessere Zuversicht solche Be-
schwerlichkeiten und gefährliche Veranlassung dergestalt eräugnet und behäuffet, daß
über alle äusserst angewendete unnachlässige Bemüh- und Vererbung Uns leider da-
mit aufzukommen unmöglich gewesen: Haben gleichwohl in solcher gedrungenen Ver-
bleibung nicht unterlassen wollen, nechst zusehender gebührender Dancksagung für die
allbereit zu Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs von Euer Liebden, den Herren
und ihnen erwiesene und ohngezweifelt continuirende Sorgfalt, des allgemeinen
Reichs, dabey dieser Crantz frontier Gegend, und darinnen des Gräfflichen Hauses
Nassau-Saarbrücken &c. verfürendes Particular-Interesse durch dieses schriftliche
Memorial, mit ihrer aller Erlaubniß, bester massen zu recommendiren, gestalt
Dritter Theil. P p p dann

1646.
April.

dann ein solches ferner Uns obliegend, und am Kayserlichen Cammer-Gericht confirmirter Vormundschaft Nahmen zu verrichten, und Wir denen Edel und Besten, auch respective Hochgelehrten unsern lieben Getreuen, und besondern Johana Hartmund von Langelen und Johann Adam Schraderen, der Rechten Doctorn, als ohne das Nassau-Saarbrückischen Abgeordneten, nunmehr auch unsern wegen special-Commission aufgetragen, damit nechst dem Publico bey vernünfteter völli-ger Übergabe und Cession des Bisthums Metz, sowohl ratione diceceles, als auch feudalicis, mit welchen dieses Gräfliche Haus respectu beyder ubralten ohnmittelbaren Allodial-Reichs-Gräffschafften Saarbrücken und Saarwerden, in denen verschiedenen Particular-Lehen-Stück von Stiff Metz herrühren, sich befinden, bey solch ihrer von vielen Seculis undisputirlichen hergebrachtter Reichs-Dependenz, samt daher einig rührigen Real-Dependenz, Libertät, Jure Territoriali, und ohnmittelbaren Reichs-Ständen, in demselben auch, so viel diese Lehnbare Stück, mit welchen man dem Stiff Metz anderst als den bloßen nexu feudali nicht verwandt, selbst betrifft, im Geis- und Weltlichen Sachen auch förderst und inskünftige ohnbeeinträchtigt beruhig verbleiben, deswegen zu mehrer Versicherung notwendig Reservat gethan, demselben verbündlich eingerücket werden, und man also auf alle auch unversehene Fälle und Begebenheit verwahret und ohne Gefahr seyn und verbleiben mögen.

Darbey wir dann auch in keinem Zweifel sehen, daß, demnach es zwar, als außserlicher Beruf, auf Seiten der Crone Frankreich wegen der Admiffion des Herrn Herzogen von Lothringen Alteffe starke Difficultäten geben will, und aber man dieser Ende nicht allein mit solchen Landen umgeben, sondern auch, da kein friedliches Mittel hierin gefunden werde oder sich erzeigen solte, man in dieser ganzen Gegend des Friedens wenig zu genieffen haben würde, es werden die Höchst-Hoch- und Wohl-Ebblliche gesammte Reichs-Städte Gesandten, und von wegen derselben Eurer Liebden, die Herren und sie den gefahr- und beschwerlichen Zustand dieser jederzeit für andern groß angefochtenen Reichs-Gränzen, hochvermünfftig erwegen, und bey jegiger stattlichen Occasion der General-Tractaten, dieselbe ihrem hohen Vermögen nach, durch hierzu dienlich befundene Mittel dergestalt versichern und beruhigen helfen, daß dero Höchst- und Hoher Herren Principalen und Obern, darinnen begriffene Mitglieder respectu der angrängenden Cronen, des Bisthums Metz und aufgerichteten neuen Parlements daselbsten, sodann des anstossenden Herzogthums Lothringen halber, in Sacris & Prophanis sich einer beständigen Ruhe mit ihrer Posterität wenigers nicht, denn andere ihrer Beschwöhr- und Gefährlichkeit halben nicht so nahe gefessene Reichs-Stände, in gleicher Qualität samt ihren armen Unterthanen, auch zu getrösten und zu vergewissen haben. Warum Wir dann Euer Liebden die Herren und sie gebührender massen, als hiermit zum feisesten geschieht, gebeten wolten, und Uns dabey mit allen Interessirten dieses mehr-besagten Gräflichen Hauses insgemein und insonderheit desto mehr zu erfreuen würden haben, dafern auch zugleich durch deren hochgültige und erspriechliche Mittel- und Beforderung der schweren Difficultät, so sich der Gräffschafft Saarwerden halber mit dem Fürstlichen Hause Lothringen annoch erzeiget, durch billigmäßige Wege der bekandten fast notorischen Beschaffenheit nach, gründlich und beständig abgeholfen werden, sodann der noch occupirten Bestung Hohenburg, und etlicher von den andern Orten, dem nechsthin in und mit Purificirung der Amnitiæ ausgelassenen Kayserlichen Edict zuwider, noch vorenhaltender Aempter und Derter halber, zu gehöriger völli-ger Restitution gelangen könten, zu deren Helff- und Beschleunigung Wir obige unsere Bitte wiederholen, und Wir den gesammten Höchst- und Hoch- auch Wohl-Edlen Ständen, also auch Euer Liebden den Herren und ihnen samt und sonders solches alles, und was sonst dieses Gräfliche Hoch-nothleidende Haus, und darin auch unsere verlassene Waisen mehr und mit betreffen mag, nochmalts bester massen recommendiren, und Uns zu aller billiger Schuld willigst dankbaren Erkenntniß erbödig machen.

Dem allerhöchsten Friedens-Stifter aber herz-inniglich anlangen thun, seine

Gött-

1646.
April.

Göttliche Allmacht wolle dieses zu Wieder-Tranquillirung des allgemeinen ganz zer-
rütteten Vaterlandes, vornehmlich angefehene Tractaten, forderst, und dabey in-
sonderheit Euer Liebden der Herren und ihre zu solchem Ende gerichtete Consilia und
Actiones also väterlich und gnädiglich segnen, daß der vollständige gewührige, von
so vielen Millionen bedrängter Seelen höchst-sehnlich verlangter und gewärtiger
Zweck des edlen beständigen Universal und durchgehenden sicheren Friedens erhalten
werde, und zu unssterblichem Nachruhm aller getreuen hierunter bemüheten recht-mey-
nenden Patrioten, förderlichst, würcklich erfolgen möge. Diefelbe dabey ic. Saar-
brück, den 17. Martii Anno 1646.

1646.
April.

ANNA AMALIA,
gebörne Marggräfin zu Baden,
Gräfin zu Saarbrücken.

An des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten und Stände Her-
ren Abgesandten.

§. VIII.

ursachen, wes-
wegen dem
Administra-
tori Marg-
grafen Chri-
stian Wilhelm
die Aliment-
Gelder ver-
weigert wer-
den.

Aus dem sub N. I. anliegenden Me-
morial und dessen Beylagen ist zu erse-
hen, aus was Ursachen, von Seiten des
Ers-Stiftes Magdeburg, man sich nicht
schuldig erachten wollen, die Aliment-
Gelder dem Marg-Grafen Christian
Wilhelm zu bezahlen, weil nemlich (1)
solche, in dem Prager-Schluss, ohne Vor-
bewußt und Einstimmung des Ers-Stiftes,
wären versprochen worden; (2) Gebüh-
ren sich selbige weder Jure Naturæ, noch
Legæ, noch Consuetudine, noch Con-
ventione; (3) Langeten die Ers-Stifts-
fischen Intraden nicht einmahl zu des zeit-
igen Ers-Bischoffs Unterhalt, zu; die Lie-
be aber fange bey ihr selbst an ersten an:
(4) Sey den Capitulationibus und
Landes-Verfassungen entgegen, einem
ausser Landes sich befindenden und von
dem Stift abgekommenen Administra-
tori, Aliment-Gelder zu reichen; über
Capitulationes und Landes-Verfassun-

gen aber pflegten auch die Heyden und
Barbarischen Völscher streiff und fest zu hal-
ten: (5) Gründe die Exceptio Imperia-
lis im Weg, und sey das Ers-Stift wegen
der ausgestandenen 21. jährigen Kriegs-
Bedrückungen nicht im Stand, solche Ali-
ment-Gelder, wann man sie auch gleich
de jure schuldig wäre, abzuführen; (6)
Hätte Marg-Graff Christian Wilhelm
seine Subsidia Vitæ aus der Chur-und
Mark-Brandenburg zu suchen; (7)
Würde vielmehr das Ers-Stift Magde-
burg, eine starcke Gegen-Forderung, we-
gen des, von desselben Fürstlichen Gemah-
lin viel Jahre lang vorenthaltenen Amts
Zinns, zu machen haben. Endlich sey
(8) kein Equipollent ausfündig zu ma-
chen, da das ganz verwüstete Ers-Stift
Magdeburg nicht im Stand sey, nur die
nothwendigsten Ausgaben, das Land bes-
treffend, zu bestreiten.

N. I.

Dictat. d. 16. Junii 1646. per
Dir. Mogunt.

Des Ers-Bischofflich-Magdeburgischen Legaten Memorial an den Frie-
dens-Congress, die Aliment-Gelder Margaraff Christian Wilhelms
zu Brandenburg aus selbigem Ers-Stift betreffend, mit
Beylagen A. B. C.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchtigen
Hoch-und Wohlgebohrnen auch Wol-Edlen ic. (Tit.)

Nachdem heutiges Tages nach angehörrer Ablefung der Ehrbaren Freyen Reichs-
Städte Bedenkens über der auswärtigen Cronen herausgegebene Replicen die Fürst-
Dritter Theil. Ppp 2 lich-